



U
Offizieller Freist

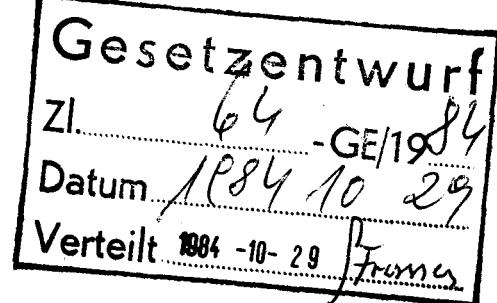
206/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 010/2-II/A/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien



St. Wasserbau

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Tschrif 2560

Ihre GZ/vom

Betrifft: Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
Begutachtungsverfahren

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961,
GZ 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai
1967, GZ 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt 25 Ausfertigungen
des Entwurfes einer 35. Vertragsbedienstetengesetz-No-
velle samt Erläuterungen.

Die begutachtenden Stellen werden unter einem ersucht, dem Präsi-
dium des Nationalrates im Sinne der obzitierten Rundschreiben
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu dem gegenständlichen
Gesetzesentwurf zuzuleiten.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 921 010/2-II/A/1/84

Vertragsbedienstetengesetz 1948;
Entwurf einer 35. Vertragsbedien-
stetengesetz-Novelle;
Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

DRINGEND

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf einer
35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sowie den Entwurf von Er-
läuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

19. November 1984

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin
eine Stellungnahme nicht einlangen, darf eine Zustimmung zum vor-
liegenden Entwurf angenommen werden.

- 2 -

Weiters darf im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, GZ 94 108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, GZ 22.396-2/67, gebeten werden, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXXXXX 1984, mit dem das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 (35. Vertragsbedienstetengesetz-
Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBI. Nr. 86, zuletzt
geändert durch Art. II des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 395/1984, wird
wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen
Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Bemessung der
Jubiläumszuwendung teilbeschäftigter Vertragsbediensteter richtet
sich jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden
Monatsentgeltes (und der Haushaltzzulage), der ihrem
durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in ihrem bisherigen
Dienstverhältnis entspricht."

2. § 29b lautet:

"Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein
Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden,
sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der
Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen,
soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

- 2 -

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Vertragsbediensteten während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 Günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam."

- 3 -

3. Im § 46 Abs. 7 entfallen die Worte "mit Ausnahme des Stillgeldes".

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 395/1984, wird wie folgt geändert:

§ 42 lautet:

"Karenzurlaub

§ 42. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Bediensteten während des Karenzurlaubes auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

- 4 -

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubes wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 Günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft,

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Die Mitbefassung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen bei der Gewährung relativ kurzer Karenzurlaube (drei bis sechs Monate) erfordert einen großen Verwaltungsaufwand, der durch den Anlaß nicht gerechtfertigt ist. Überlange Karenzurlaube (in der Dauer von mehr als fünf Jahren) beeinträchtigen eine geordnete Verwaltung.

Ziel:

Verringerung des mit der Gewährung drei- bis sechsmonatiger Karenzurlaube verbundenen Verwaltungsaufwandes. Einschränkung der Gewährung von Karenzurlauben von mehr als fünf Jahren auf das unbedingt nötige Ausmaß.

Inhalt:

Entfall der Mitwirkungsbefugnis des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bei der Erteilung von Karenzurlauben, die zwar drei, nicht aber sechs Monate übersteigen. Bindung der Gewährung eines Karenzurlaubes von mehr als fünf Jahren an das Vorliegen eines besonderen Interesses des Bundes an der vom Bediensteten während des Karenzurlaubes auszuübenden Funktion und an die Zustimmung der Bundesregierung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Mehrkosten sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

- 2 -

Erläuterungen

Zu Art. I Z 1:

Die im Entwurf einer 42. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Änderung der Bemessung der Jubiläumszuwendung macht es notwendig, in einem neuen zweiten Satz des § 22 Abs. 1 die Bemessung der Jubiläumszuwendung für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete ausdrücklich zu regeln.

Zu Art. I Z 2:

Für die Vertragsbediensteten soll hier die im Entwurf einer BDG-Novelle vorgesehene Neuregelung des Karenzurlaubes übernommen werden.

Zu Art. I Z 3:

Hier wird der Umstand berücksichtigt, daß die Regelung über das Stillgeld im § 163 ASVG schon vor längerer Zeit aufgehoben worden ist.

Zu Art. II:

Für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste soll hier die im Entwurf einer BDG-Novelle vorgesehene Neuregelung des Karenzurlaubes übernommen werden.

Zu Art. III:

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

- 3 -

Text gegenüberstellung

neu

Art. I Z 1:

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Bemessung der Jubiläumszuwendung teilbeschäftigter Vertragsbediensteter richtet sich jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Haushaltszulage), der ihrem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in ihrem bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Art. I Z 2:

Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubs ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubs, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubs, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Vertragsbediensteten während des Karenzurlaubs auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubs andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letztgenannten Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubs wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 Günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubs gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

Art. I Z 3:

alt

§ 22. (1) Für die Nebengebühren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.

Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubs ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubs andere als private Interessen des Vertragsbediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die zuständige Zentralstelle verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubs, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubs wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 Günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubs nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

§ 46. (7)

Den weiblichen Vertragslehrern gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungeverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 2.

Den weiblichen Vertragslehrern gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungeverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 2.

- 4 -

neu

alt

Art. III**Karenzurlaub**

§ 42. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubs ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubs, der ununterbrochen mehr als sechs Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Für einen Karenzurlaub, der im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden soll, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(4) Die Gewährung eines Karenzurlaubs, der ununterbrochen mehr als fünf Jahre dauern soll, ist abweichend von Abs. 3 nur mit Zustimmung der Bundesregierung und unter der Voraussetzung zulässig, daß ein besonderes Interesse des Bundes an der vom Bediensteten während des Karenzurlaubs auszuübenden Tätigkeit (Funktion) besteht. Vor der Befassung der Bundesregierung ist das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(5) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubs andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten. Für diese Verfügung ist im Falle des Abs. 3 die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen, im Falle des Abs. 4 die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Im letzteren Fall ist Abs. 4 letzter Satz anzuwenden.

(6) Die Zeit des Karenzurlaubs wird, soweit nicht gemäß Abs. 5 günstigeres verfügt worden ist, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(7) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubs gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

Karenzurlaub

§ 42. (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubs ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubs andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubs, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubs wird, soweit nicht gemäß Abs. 3 günstigeres verfügt wurde, mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubs nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

